



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 253/07

vom

23. August 2007

in der Strafsache

gegen

wegen Vergewaltigung

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 23. August 2007 gemäß § 349 Abs. 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird, soweit er verurteilt worden ist, das Urteil des Landgerichts Neubrandenburg vom 19. Oktober 2006 mit den Feststellungen aufgehoben.
2. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

1 Das Landgericht hat den Angeklagten unter Freisprechung im Übrigen wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt und seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revision.

2 Das Rechtsmittel hat mit der Sachrüge Erfolg, so dass es eines Eingehens auf die erhobenen Verfahrensrügen nicht bedarf.

3 Das Landgericht ist zwar mit tragfähiger Begründung zu der Überzeugung gelangt, die 16jährige Nebenklägerin habe sich bei Beginn und während der Durchführung der sexuellen Handlungen objektiv in einer schutzlosen Lage im Sinne des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB befunden und sei nur im Hinblick auf ihre

Schutzlosigkeit aus Angst vor dem körperlich überlegenen Angeklagten den sexuellen Handlungen widerstandslos nachgekommen, ohne jedoch hiermit einverstanden gewesen zu sein (vgl. BGHSt 50, 359, 364 ff.; Senatsbeschluss vom 4. April 2007 - 4 StR 345/06 - zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt). Nicht hinreichend belegt ist indes die Annahme, der Angeklagte sei jedenfalls bedingt vorsätzlich vom Vorliegen eines entgegenstehenden Willens der Nebenklägerin ausgegangen. Insoweit ist die Beweiswürdigung lückenhaft. In Anbetracht der getroffenen Feststellungen hätte das Landgericht erörtern müssen, ob sich der Angeklagte in einem den Vorsatz ausschließenden Irrtum nach § 16 Abs. 1 StGB befand (vgl. BGHSt 39, 244, 245).

4

Der subjektive Tatbestand einer Vergewaltigung unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage erfordert zumindest einen bedingten Vorsatz des Täters dahin, dass das Tatopfer in die sexuellen Handlungen nicht einwilligt und es gerade im Hinblick auf seine Schutzlosigkeit auf möglichen Widerstand verzichtet (BGHSt 50, 359, 368). Diese Voraussetzungen hat das Landgericht als erfüllt angesehen und sich dabei indiziell auf den Inhalt eines längeren, zwischen dem Angeklagten und der Nebenklägerin vor der Tat geführten Gesprächs gestützt (UA 19). Im Verlauf dieses Gesprächs habe der Angeklagte zum Ausdruck gebracht zu erkennen, dass die Nebenklägerin Angst vor ihm habe. Die Nebenklägerin habe ihrerseits den Angeklagten darauf hingewiesen, keinen Geschlechtsverkehr mit ihm zu wollen. Da der Angeklagte trotz dieses Wissens und in Kenntnis der Abgelegenheit der Örtlichkeit die Nebenklägerin zum Beischlaf gedrängt habe, habe er zumindest gebilligt, dass er sich über deren Willen hinwegsetzte. Anzeichen dafür, dass die Nebenklägerin ihre Meinung geändert haben könnte, seien nicht ersichtlich.

5

Hierbei hat die Strafkammer übersehen, dass sich die Nebenklägerin - jedenfalls aus Sicht des Angeklagten - während des Geschehens durchaus ambivalent verhielt, indem sie etwa von sich aus dem Angeklagten vorschlug, ihn oral zu befriedigen und dem auch nachkam, da, was der Angeklagte nach den bisherigen Feststellungen nicht erkannt hatte, ihr der zuvor vollzogene vaginale Verkehr Schmerzen bereitet hatte. Diesem Umstand kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Nebenklägerin ihr eigenes Verhalten vor und während der sexuellen Handlungen als für den Angeklagten möglicherweise missverständlich beschrieb. So gab sie im Rahmen der Exploration gegenüber der Sachverständigen auf deren Frage, ob der Angeklagte ihr fehlendes Einverständnis hätte bemerken müssen, an, der Angeklagte habe möglicherweise nicht bemerkt, dass sie während des Geschlechtsverkehrs geweint und vor Schmerzen geschrieen habe. Der Angeklagte habe "dies möglicherweise auch für Stöhnen halten können". Insgesamt, so die Nebenklägerin weiter, habe sie sich "komisch" verhalten und dem Angeklagten auch nicht "konkret" gesagt, dass sie sexuelle Handlungen nicht wolle (UA 35). Feststellungen, die diese Einschätzung der Nebenklägerin widerlegen, hat das Landgericht nicht getroffen.

6 Dieser von der Nebenklägerin wiedergegebene Eindruck und die kritische Beurteilung ihres eigenen Verhaltens drängten deshalb vor dem Hintergrund der festgestellten Initiative der Nebenklägerin bei Durchführung des Oralverkehrs zur Prüfung der Frage, ob der Angeklagte bei Beginn der sexuellen Handlungen und Vollendung der Tat irrtümlich davon ausging, die Nebenklägerin habe ihre im vorausgegangenen Gespräch geäußerte ablehnende Meinung aufgegeben und sei jedenfalls nunmehr mit den sexuellen Handlungen einverstanden. Entsprechende Erörterungen enthält das Urteil nicht.

7 Die Sache muss deshalb neu verhandelt und entschieden werden.

Tepperwien

Maatz

Athing

Ernemann

Sost-Scheible